

Alleingang

Erzbischof Dyba geht in der Beratungsfrage eigene Wege

Die Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. ds. Heft, S. 590) war noch keine Woche vorüber, da wartete eines ihrer Mitglieder auf eine Entscheidung auf, die in Kirche und Politik in Deutschland Aufsehen erregte. Sie verändert schlagartig die Bedingungen für ein kirchliches Angebot auf dem Gebiet der Pflichtberatung von Frauen in Schwangerschaftskonflikten in einem Sinne, wie dies von der Mehrheit der Bischöfe, aber vor allem gerade auch von den Fachverbänden wenigstens zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gewollt wird. Erzbischof Johannes Dyba ordnete am 29. September an, „daß im Bistum Fulda die zur staatlich zugestandenem Tötung ungeborener Kinder erforderlichen ‚Bescheinigungen‘ bei künftigen Beratungen seitens kirchlicher Stellen nicht mehr ausgestellt werden“.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (vgl. HK, Juli 1993, 339ff.) laufe, trotz aller auch von Dyba begrüßten „grundsätzlichen Ausführungen der Bundesverfassungsrichter zum Schutz des ungeborenen Lebens“, im Kern auf eine „Fristenregelung mit vorgeschalteter Pflichtberatung“ hinaus. An dieser Tatsache könnten auch „terminologische Umbenennungen nichts ändern“. Mit letzterer Bemerkung spielte Dyba auf die vom Gericht selbst, aber auch im kirchlichen Raum gebräuchliche Bezeichnung als „Beratungsregelung“ an. Die vorgeschlagenen Regelungen stünden in einem „unüberbrückbaren Gegensatz zu elementaren christlichen Grundsätzen“.

Bedeutung und Tragweite der Entscheidung Erzbischof Dybas reichen über die Diözese Fulda weit hinaus, das zeigte sich auch bereits in ersten spontanen

ablehnenden Reaktionen aus Politik und Kirche. Im Sommer hatte sich der Ständige Rat der Bischofskonferenz auf die Linie verständigt, mit einer endgültigen Entscheidung darüber, ob die katholischen Beratungsstellen im System der staatlichen Beratung verbleiben, bis zur politischen Umsetzung des Urteils zu warten.

Diese Linie ist nun zerbrochen und damit werden in einem seit Jahren andauernden und nur mühsam hinter der Fassade bischöflicher Gemeinsamkeit versteckten Konflikt (vgl. HK, April 1986, 156f.) erstmals Fakten gesetzt. Erstaunlich ist allerdings die Tatsache, wie sehr Erzbischof Dyba mit seinem Schritt innerhalb der Bischofskonferenz alleine dasteht. Nur wenige Minuten vor dem Ende der Herbstvollversammlung brachte der Fuldaer Bischof das Thema aufs Tapet, ohne jedoch den späteren Schritt anzukündigen. Auch Dyba selbst mußte zu dem Zeitpunkt klar sein, daß das Thema nicht mehr adäquat zu behandeln war. Wäre er tatsächlich an einer Debatte in der Sache interessiert gewesen, hätte ihn nichts und niemand hindern können, dies zu einem geeigneteren Zeitpunkt vorzubringen.

Auch wenn Erzbischof Dyba mit seiner Position, daß es sich bei der geltenden Übergangsregelung trotz aller Begriffsakrobatik um eine „Fristenregelung mit Pflichtberatung“ handelt, gar nicht so falsch liegen dürfte – eine Rechtfertigung für den Ausstieg aus der Beratung ist damit nicht gegeben. In einer eilig verbreiteten Presseerklärung des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz wurde eine Argumentationslinie vorgezeichnet, die auch nach der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung Bestand haben könnte: Es müsse unterschieden werden zwischen der *ethischen Bewertung des Urteils bzw. der künftigen gesetzlichen Regelung* und der *konkreten Abwägung* im Blick auf die Frage, wie den „ungeborenen Kindern und den betroffenen Frauen am besten geholfen werden kann“.

Mit der Verweigerung der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigungen bringt man sich kirchlicherseits

faktisch um die Möglichkeit zu Beratung und Einflußnahme. Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Frau, für die der Schwangerschaftsabbruch eine reale Möglichkeit darstellt, sofern sie nicht bereits fest entschieden ist, sich einer Beratung unterzieht, die im Sinne der gesetzlichen Beratungspflicht wertlos ist und somit eine weitere, zweite Beratung erforderlich machen würde, dürfte sehr gering sein. Vor allem ist nicht erkennbar, wie der Ausstieg aus der Pflichtberatung, wie ihn Bischof Dyba nun vollzieht, je wieder zurückzunehmen wäre. Daß es zu einer gesetzlichen Regelung kommt, die den von Erzbischof Dyba beschworenen „christlichen Grundsätzen“ voll und ganz entspräche und ohne jede Abwägung auskäme, ist schlechterdings nicht zu erwarten.

Die Wirkung der Entscheidung Erzbischof Dybas – und das macht deren eigentliche Brisanz aus – wird sich kaum auf das Bistum Fulda beschränken lassen. So beeindruckend die Entschiedenheit auch war, mit der die unterschiedlichsten Bischöfe nach Bekanntwerden der Entscheidung des Fuldaer Erzbischofs ihr Festhalten an der Beratung beteuerten – durch das kirchliche Engagement auf diesem Gebiet geht von nun an ein nachhaltiger Riß. Die Vorbehalte von betroffenen Frauen, eine sich ausdrücklich als katholisch firmierende Beratungsstelle aufzusuchen, werden zunehmen. Der Verweis auf die Sonderrolle der Diözese Fulda mag mit der kirchlichen Binnenstruktur vertraute Frauen beruhigen, manche andere wird es in ihren Reserven bestärken. Es wäre bedauerlich, wenn darunter die weithin anerkannte Beratungstätigkeit katholischer Einrichtungen leiden würde. *nt*

Entmilitarisieren

Der UNO-Einsatz in Somalia in einer Sackgasse

Schockierende Bilder: Eine johlende Menschenmenge zerrt den nackten,